

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2018

Nr. 2018/1847

Vereinbarung über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen an den Kanton Solothurn und die in diesem Kanton gelegenen Gemeinden

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat im Rahmen einer Revision zu den Leistungsverrechnungen bei der PostAuto Schweiz AG festgestellt, dass im Zeitraum von 2007 bis 2015 bei der Post im Geschäftsbereich PostAuto fiktive Kosten auf Linien des subventionierten Personenverkehrs verbucht wurden. Dadurch wurden die Abgeltungsbeträge höher ausgewiesen, als sie es effektiv gewesen wären, was dazu geführt hat, dass PostAuto von Bund, Kantonen und Einwohnergemeinden zu hohe Abgeltungen erhalten hat. Die zu viel bezogenen Abgeltungen werden den Bestellern, inkl. einem Zins von 5% gemäss Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1), vollumfänglich zurückerstattet.

PostAuto hat sich bereit erklärt, auch für die Jahre 2016 bis 2018 einen Teil der Abgeltungen zurückzuerstatten. Da PostAuto per 1. Januar 2016 umstrukturiert wurde und sich die konzerninterne Buchungs- und Verrechnungspraxis änderte, kann nicht auf Umbuchungen abgestellt werden, da in diesem Zeitraum keine solchen Umbuchungen erfolgten. Die Parteien sind daher übereingekommen, dass PostAuto für die Jahre ab 2016 bis zum Fahrplanwechsel 2018 den im Regionalen Personenverkehr (RPV), im Ortsverkehr (OV) und für Auftragsfahrten (AT, z.B. Nachtnetz-Linien) erzielten Gewinn an die Besteller zurückführt.

Der Kanton Solothurn erhält gemäss Anhang 1 der Rahmenvereinbarung über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen vom 21. September 2018 für die Jahre 2007 bis 2018 total Fr. 3'586'265.85 zurück. Von diesem Betrag wird ca. 1/3 an die Einwohnergemeinden weitergeleitet für direkt bei PostAuto bestellte Angebote sowie denjenigen Anteil, welchen die Einwohnergemeinden gemäss § 10 und § 12 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (öV-Gesetz; BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994 (BGS 732.21) bezahlt haben.

Die Rahmenbedingungen für die Rückerstattung an die Einwohnergemeinden werden momentan erarbeitet und die genauen Rückerstattungsbeträge berechnet. Das Prozedere und die an die Gemeinden auszahlenden Beträge werden vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit einem separaten Beschluss genehmigt.

2. Vereinbarung mit der PostAuto Schweiz AG

Mit Vertrag vom 21. September 2018 haben das BAV, die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) sowie die PostAuto Schweiz AG eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, welche die Grundlage für die Einzelvereinbarung zwischen PostAuto Schweiz AG und dem Kanton Solothurn bildet. In Anhang 2 der Rahmenvereinbarung wird den Kantonen eine Vorlage für den Abschluss der Einzelvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Einzelvereinbarung werden die Modalitäten für die Rückerstattung der von PostAuto vom Kanton Solothurn zu viel erhaltenen Subventionen geregelt. Zudem bildet die Einzelvereinbarung die Basis für die anteilmässige Rückerstattung an die Einwohnergemeinden.

Die Rahmenvereinbarung wie auch die Einzelvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass bis am 14. Dezember 2018 mindestens 18 Kantone eine Einzelvereinbarung unterzeichnen, wobei auf diese Kantone ein Rückerstattungsbetrag von mindestens 50 Mio. Franken (Summe Rückerstattungsbeträge RPV, OV und AT) entfallen muss.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 30 und Art. 31 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) i.V.m. § 6 und § 12 lit. a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1):

- 3.1 Der Kanton Solothurn schliesst mit der PostAuto Schweiz AG eine Vereinbarung über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen an den Kanton Solothurn und die in diesem Kanton gelegenen Gemeinden (gemäss beiliegender Vereinbarung bzw. Muster in Anhang 2) ab.
- 3.2 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung werden der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes sowie der Kantonsingenieur ermächtigt.
- 3.3 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Rückerstattungssummen an die Einwohnergemeinden zu berechnen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Rahmenvereinbarung über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen vom 21. September 2018

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (sck/wal)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen